

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012, geändert durch Satzung vom 6. Februar 2013 [*], vom 26. November 2014 [x], vom 23. Mai 2017 [+], vom 20.07.2017 [°], vom 12.06.2019 [>], vom 25.06.2020 [#], vom 09.06.2022 [=], vom 14.12.2022 [▲], vom 20.07.2023 [▼]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2 Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 4 Durchführung der Immatrikulation

> § 5 Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG)

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

2. Änderungen während des Studiums

§ 8 Mitwirkungspflicht

§ 9 Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 10 Rückmeldung

§ 11 Beurlaubung

§ 12 Beurlaubungsgründe

4. Exmatrikulation

§ 13 Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 14 Immatrikulationsantrag

§ 15 Immatrikulation

§ 16 Beendigung des Gaststudiums

D. Bestimmungen für die Teilnahme an Veranstaltungen als Frühstudierende

§ 17 Teilnahme an Vorlesungen als Frühstudierende

E. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹Vor Aufnahme des Studiums als Studierende oder Gaststudierende an der Universität Augsburg hat eine Immatrikulation zu erfolgen. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder –studierender oder Frühstudierende/Frühstudierender an der Universität Augsburg ist nicht zulässig.

+ #

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2

Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

- + (1) ¹Die Immatrikulation setzt eine form- und fristgerechte Bewerbung voraus.
▼ ²Bewerbungszeiträume und -modalitäten werden auf den Internetseiten der Studierendenkanzlei der Universität Augsburg bekannt gegeben. ³Die Bewerbung soll online erfolgen, schriftliche Anträge sind nur für von der Hochschule bestimmte Studiengänge möglich. ⁴Für die auf den Internetseiten der Studierendenkanzlei benannten Studiengänge, die im Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, ist vor der Bewerbung an der Universität Augsburg eine Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erforderlich.
- + (2) ¹Die Immatrikulation für zulassungsfreie grundständige Studiengänge wird in der Regel für
das Wintersemester in den Monaten August bis einschließlich Oktober, für das Sommersemester im März und April vorgenommen und beträgt jeweils insgesamt mindestens zwei
▼ Wochen. ²Der genaue Immatrikulationszeitraum für das jeweilige Winter- und Sommersemester wird auf den Internetseiten der Universität Augsburg rechtzeitig bekannt gemacht.
- + (3) Für andere nicht in Abs. 2 genannte Studiengänge wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit dem Zulassungsbescheid und erforderlichenfalls durch E-Mail mitgeteilt.
- ▼ (4) ¹Die Frist nach Abs. 2 und 3 kann auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden. ²Der Antrag ist bei der Studierendenkanzlei der Universität Augsburg zu stellen.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

- # (1) ¹Die Immatrikulation kann schriftlich oder persönlich erfolgen. ²Die persönliche Immatrikulation kann dabei auch durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. ³Nachstehende Unterlagen sind dabei vorzulegen:
▼
 1. Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG und den Erklärungen zu § 6 Satz 1 und Art. 91 BayHIG; bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern,

dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnete Formular „Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Studium ihrer minderjährigen Kinder“ zusätzlich einzureichen;

- ▼ 2. Nachweis der Hochschulreife oder der Hochschulzugangsberechtigung für grundständige Studiengänge (Art. 88 und Art. 89 BayHIG) in amtlich beglaubigter Kopie;
- > 3. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses für die Immatrikulation in postgraduale Studiengänge (Art. 88 BayHIG) bzw. für die Immatrikulation in ein Zweitstudium in amtlich beglaubigter Kopie;
- + 4. a) Nachweis der Eignung durch eine bestandene Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung, wenn die Immatrikulation für einen Studiengang bzw. ein Studienfach mit vorgeschriebener Eignungsprüfung oder vorgeschriebenem Eignungsfeststellungsverfahren beantragt wird (Art. 89 Abs. 2 bis 4 BayHIG)
- ▼ b) Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (Art. 89 Abs. 5 BayHIG), wenn die Immatrikulation in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien beantragt wird.
- 5. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
- = 6. Meldung der Krankenkasse zum Status in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 199a SGB V i. V. m. den Gemeinsamen Grundsätzen zum elektronischen Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Abs. 7 SGB V (Meldung der Krankenkasse erfolgt nach Anforderung durch die Bewerberin oder den Bewerber direkt an die Universität Augsburg);
- + 7. Nachweis über die entrichteten Beiträge und Gebühren (Kontoauszug oder eine vom Bankinstitut unterschriebene Einzahlungsquittung); Onlineüberweisungen sind durch Vorlage eines Ausdruckes nachzuweisen, aus dem ersichtlich ist, dass die Überweisung ausgeführt wurde;
- + 8. Zulassungsbescheid der Universität Augsburg in den gesetzlich bestimmten Fällen;
- #
- + 9. Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen bzw. den Nachweis entsprechender Leistungspunkte gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 3 sowie § 9 Satz 3 der Qualifikationsverordnung in amtlich beglaubigter Kopie, falls diese für die Immatrikulation ausschlaggebend sind; bei einem Weiterstudium im gleichen bzw. in einem eng verwandten Studiengang eine Immatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschule;
- + 10. sofern der Hochschulzugang auf Grund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG erworben wurde, ist zusätzlich die Bescheinigung über das Beratungsgespräch gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Qualifikationsverordnung oder die Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung vorzulegen;
- #
- ▼
- + 11. Nachweis von Leistungspunkten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
- + 12. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit zusammen mit dem Erhebungsbogen zur Erfassung der Daten nach > Art. 97 Abs. 4 Satz 1 BayHIG sowie das Abschlusszeugnis eines zur Promotion berechtigenden Studiums in amtlich beglaubigter Kopie;
- ▼
- + 13. bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ° deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis hinreichender > deutscher Sprachkenntnisse nach Abs. 2;

- > 14. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Bildungseinrichtung die Vorprüfungsdocumentation von uni-assist oder den Bescheid über die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung durch die jeweils zuständige Stelle;
- ▼ 15. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die nach § 6 zur Versagung der Immatrikulation führen können oder Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen.
- > ⁴Falls es sich bei den Unterlagen in Satz 3 Nrn. 2, 3 und 5 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von in Deutschland be-/vereidigten Dolmetschern in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Zweitschrift des Zeugnisses mit Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes verlangt werden.
- + (2) ¹Als Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden anerkannt:
-
- >
- das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.);
 - das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1 (DSH 1) an der Universität Augsburg oder an einer anderen deutschen Universität;
 - das Deutsche Sprachdiplom Stufe II (DSD II) der Kultusministerkonferenz;
 - das Sprachzertifikat des Goethe- oder TELC-Institutes mit Niveau B2;
 - der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilfertigkeiten;
 - oder andere vergleichbare Sprachnachweise auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- ²Durch Regelungen in Satzungen können abweichende Voraussetzungen festgelegt werden.
- (3) Zusätzlich kann von den Bewerberinnen und Bewerbern noch gefordert werden:
1. Die Vorlage eines gültigen Reisepasses/Personalausweises.
 2. Bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung.
- (4) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens zwei Wochen über die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Fristen hinaus gewährt werden.
- (5) Die bei der Immatrikulation eingereichten Unterlagen verwahrt die Universität in der Studierendenakte.

+

§ 4 Durchführung der Immatrikulation

- > (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt durch Ausgabe des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG). ²Nach Vornahme der Immatrikulation stehen den Studierenden Immatrikulationsbescheinigungen, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester angegeben sind, online zur Verfügung.
- #
- =

- ▼ (2) ¹Die Aufnahme eines Mehrfachstudiums in zulassungsfreien Studiengängen innerhalb der Universität Augsburg erfolgt auf Antrag und bedarf der Genehmigung der Studierendenkanzlei. ²Voraussetzung hierfür ist der Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten bei modularisierten Studiengängen oder die Zustimmung von zwei Professorinnen/Professoren oder Studienfachberaterinnen/Studienfachberatern der gewünschten Studiengänge bzw. -fächer. ³Die Studierendenkanzlei behält es sich vor, in Einzelfällen oder Studienkombinationen entsprechende Studiennachweise für einen bestimmten Studienzeitraum zu fordern (Vorlage der erbrachten Studiennachweise alle zwei Semester).
- (3) Bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen wird die Immatrikulation nur für die entsprechende Dauer vorgenommen und kann auf Antrag ggf. verlängert werden.
- ▼ (4) ¹Die Immatrikulation kann unter den Voraussetzungen des Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG in einem Masterstudiengang befristet werden. ²Erfüllt der oder die Studierende die an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen während der vorgesehenen Frist, erfolgt eine unbefristete Immatrikulation.
- (5) ¹Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Universität Augsburg und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erst ab dem Tage des Semesterbeginns Mitglied der Hochschule.

*

§ 5

Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG)

- (1) ¹Der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) ist Eigentum der Universität Augsburg und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. ²Die Ausstellung des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) erfolgt durch die Universität Augsburg. ³Diese kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines externen Dienstleisters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung der Universität Augsburg ausführt.
- (2) Auf dem Chip des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.
- (3) ¹Die Erstausstellung des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) ist kostenfrei. ²Ist der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund Beschädigung, Verlust, Diebstahl usw. nochmals zu erstellen, werden Kosten in Höhe von 15 € erhoben
- + > (4) ¹Die Gültigkeit des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) ergibt sich aus der an einer Validierungsstation aufgebrachten Gültigkeitsdauer (Validierung). ²Ohne aufgebrachte Gültigkeitsdauer ist der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) ungültig. ³Die Validierung (Aktivierung) erfolgt durch die Studierenden. ⁴Der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

- ▼ ¹Die Immatrikulation kann neben den Bestimmungen des Art. 91 BayHIG in den folgenden Fällen versagt werden:
- + 1. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber leidet an einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
 - ▼ 2. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet, die nach § 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbracht oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben, trotz Hinweises auf die Folgen, nicht gemacht hat;
 - > 3. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert und mindestens eine der beiden Hochschulen hat einer Doppelimmatrikulation nicht zugestimmt, da diese der Auffassung ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist.
 - ▲ 4. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft, die Strafe unterliegt noch der unbeschränkten Auskunft und nach der Art der begangenen Straftat ist eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen.

²Zu Satz 1 Nr. 1 kann in begründeten Fällen die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren, werden - abgesehen von den Fällen des Abs. 3 - in das erste Hochschulsemester und in das erste Fachsemester des gewählten Studienganges oder der gewählten Fächerverbindung immatrikuliert.
- + (2) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes und fachlich entsprechendes nicht modularisiertes Studium an der Universität Augsburg fortsetzen wollen (Hochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an der Universität Augsburg begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- + (3) Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor, aus dem sich eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fachsemesteranzahl ergibt, ist diese maßgeblich.
- + (4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an deutschen Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

2. Änderungen während des Studiums

§ 8 Mitwirkungspflicht

- * ¹Studierende sind verpflichtet, der Universität Augsburg unverzüglich anzuzeigen:
 - ▼ 1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten;
 - * 2. den Verlust des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG);
 - ▼ 3. Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG darstellen oder die Versagung der Immatrikulation nach § 6 begründen können.
- * ²Die Anzeige erfolgt bezüglich der Nummern 1 und 3 gegenüber der Studierendenkanzlei und
+ bezüglich der Nummer 2 gegenüber dem Rechenzentrum der Universität Augsburg. ³Bei einer
▼ Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.
⁴Adressänderungen sind über die Online-Dienste der Universität vorzunehmen.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

- * (1) ¹Ein Wechsel des Studienganges oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Strei-
+ chung eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfaches sind in der Regel
▼ während der Immatrikulationsfristen (§ 2) oder einer dafür vorgesehenen Frist zulässig. ²Die
Fristen gelten nicht im Fall des Art. 91 Nr. 2 BayHIG. ³Erfolgt die Änderung nach bereits
vorgenommener Rückmeldung verlieren die Studierendennachweise für den bisherigen Stu-
diengang des betreffenden Semesters ihre Gültigkeit.
- (2) Studierende, die ein Visum für Studienzwecke besitzen, müssen eine Änderung nach Abs. 1
von der jeweiligen Ausländerbehörde vor dem Vollzug der Änderung genehmigen lassen.

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 10 Rückmeldung

- + (1) ¹Studierende, die ihr Studium im eingeschriebenen Studiengang an der Universität Augs-
burg fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudi-
um anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung hat bis zum erfolgreichen Abschluss oder
endgültigen Nichtbestehen des Studienganges zu erfolgen.
- ▼ (2) ¹Der Zeitraum für die Rückmeldung zum Wintersemester liegt in den Monaten Juni und Juli
und für das Sommersemester in den Monaten Januar und Februar. ²Dieser beträgt we-
nigstens drei Wochen. ³Der Rückmeldezeitraum wird auf den Internetseiten der Universität
Augsburg bekannt gemacht. ⁴Die Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe von der Studie-
rendenkanzlei verlängert werden.
- + (3) Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung der für das kommende Semester fälligen Bei-
träge (Semesterticket und Studentenwerksbeitrag) auf das auf den Internetseiten der Uni-
versität Augsburg angegebene Verwahrkonto der Universität Augsburg bei der Staatsober-
kasse Bayern in Landshut.

- * (4) ¹Nach Verbuchung des Geldeinganges werden die Studierenden zurückgemeldet. ²Nach erfolgter Rückmeldung hat der oder die Studierende die Gültigkeit des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG) an einer Validierungsstation zu verlängern. ³Immatrikulationsbescheinigungen stehen den Studierenden online zur Verfügung.

+ § 11
Beurlaubung

- X (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund (gemäß § 12 Abs. 1 und 2) von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden, die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. ²Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester und für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ³Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ⁴Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester möglich. ⁵Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen (Mutterschutzgesetz - MuSchG in der jeweils geltenden Fassung) und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung) sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, sind auf die Höchstdauer nach Satz 3 nicht anzurechnen.
- X (2) ¹Der Antrag ist nach erfolgter Rückmeldung bis spätestens 30. November (für das Wintersemester) oder 31. Mai (für das Sommersemester) schriftlich bei dem Studierendeninformationsbüro zu stellen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, entweder im Original oder in beglaubigter Kopie, bei Antragstellung nachzuweisen. ³Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden Gründe nicht vorhersehbar waren und diese Gründe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken. ⁴Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann unbeschadet der Regelung der Sätze 1 und 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Krankheit unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. ⁵Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. ⁶Wird der Antrag auf Beurlaubung ohne begründende Unterlagen rechtzeitig gestellt, so sind diese bis spätestens 31. Dezember bzw. 30. Juni des jeweiligen Semesters einzureichen, ansonsten ist der Antrag zurückzuweisen.
- * (3) ¹Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Im Rahmen einer Immatrikulation für eine Promotion ist eine Beurlaubung nur zum Zweck des Mutterschutzes und der Elternzeit oder der Pflege möglich.
- (4) In geeigneten Fällen können Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen oder – fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation.
- (5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist mit Ausnahme der Beurlaubung im ersten Fachsemester in einem konsekutiven Masterstudiengang auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren, dies gilt auch bei einem Studiengang- oder – fachwechsel.
- (6) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Augsburg nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ³Im Falle einer Beurlaubung gemäß § 12 Satz 1 Nr. 4 gilt Satz 1 nicht.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester im Sinne von § 7.

§ 12 Beurlaubungsgründe

- x (1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 93 Abs. 2 BayHIG sind insbesondere:
+
▼
1. Ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, bei mehrfacher Beurlaubung auf Grund von Krankheit kann die Universität ein fachärztliches oder amtsärztliches Gutachten fordern;⁴
 2. Ableistung von studienangabezogenen Praktika außerhalb der Universität Augsburg von mehr als zwei Monaten, sofern eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird;
 3. Freiwilliges studienangabezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule mit Angabe der verbrachten Zeit oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistentin/-assistent (Assistent Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge/-fächer;
- +
=
4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit begründen; nachzuweisen durch ärztliche Bescheinigung bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde sowie Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids, Bestätigung zum Pflegeaufwand und zur pflegenden Person;
 5. sonstige Härtefälle;
- sofern sie ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindern, welcher zeitlich mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beträgt. ²Von dem oder der Studierenden kann eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bestätigung verlangt werden, dass das Praktikum nach Satz 1 Nr. 2 oder der Auslandsaufenthalt nach Satz 1 Nr. 3 studienangabezogen sind.
- (2) Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

4. Exmatrikulation

§ 13 Exmatrikulation

- * (1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen. ²Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Universität Augsburg. ³Mit der Exmatrikulation hat der oder die Studierende den Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) zu entwerten und zurückzugeben.
- ▲ (2) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn der Versagungsgrund nach § 6 Satz 1 Nr. 1 und 4 nachträglich eintritt. ²§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- ▼ (3) ¹Die Exmatrikulation gem. Art. 94 Abs. 2 BayHIG erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden an die Studierendenkanzlei und kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen. ²Bei endgültig nicht bestandener Orientierungs-, Vor-,

Zwischen- oder Abschlussprüfung oder einem endgültig nicht bestandenen Studiengang erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erstellt wird.

- * (4) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art. 91 Nrn. 2, 4 und 5 BayHIG, erhält die Studierende oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
▼
- > (5) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende eine Studienverlaufsbescheinigung.
- > (6) Eine Rückerstattung des für das Folgesemester entrichteten Studentenwerks- und Semesterticketbeitrages richtet sich nach der „Satzung des Studentenwerks über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studentinnen und Studenten der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg – im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)“ und der „Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 14

Immatrikulationsantrag

- ▼ (1) ¹Studienbewerberinnen oder -bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität Augsburg unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 BayHIG zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert werden möchte. ³Mit dem Antrag ist der Nachweis der einbezahlten Gebühr nach Abs. 3 vorzulegen.
- (2) ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit den Fristen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf den Internetseiten der Universität Augsburg bekannt zu geben.
- ▼ (3) ¹Gaststudierende (Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG) haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten. ²Die Universität Augsburg erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung hierfür eine Gebühr, deren Höhe
 1. bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden 100,00 €
 2. bei einer Belegung von fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,00 €
 3. bei einer Belegung von mehr als acht Semesterwochenstunden 300,00 €trägt. ³Die Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums (im Rahmen eines Modulstudiums oder eines Gaststudiums) sowie der berufsbegleitenden Studiengänge teilnehmen.
- (4) Von der Gebührenpflicht nach Abs. 3 sind Studierende befreit, wenn
 1. Ausländische Gaststudierende, die im Rahmen eines, auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums, auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
 2. die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender erfolgt und zugleich eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender an einer anderen Hochschule vorliegt, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.

§ 15
Immatrikulation

- ▼ (1) Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden.
- ▼ (2) ¹Die Hochschule kann – bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses – Ausnahmen von der nach Abs. 1 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ²Satz 1 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden. ³Art. 77 Abs. 7 BayHIG bleibt unberührt.
- ▼ (3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung durch die Studierendenkanzlei der Universität Augsburg und ist auf ein Semester befristet. ²Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Augsburg im Sinne des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.
- ▼ (4) ¹Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende grundsätzlich zum Besuch der in der Bestätigung nach Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Augsburg beansprucht werden. ³Eine Immatrikulation in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder –fächer, bei denen ein Laborplatz benötigt wird sowie in Sprachkurse des Sprachenzentrums und in den Einzelunterricht am Leopold-Mozart-College of Music (LMC) der Universität Augsburg ist nicht möglich. ⁴Bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung, notwendiger Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren ist die Zustimmung der Fakultät notwendig; die Zustimmung ist bei Immatrikulation mit dem Bescheid der bestandenen Eignungsprüfung oder des bestandenen Eignungsfeststellungsverfahrens vorzulegen.
- ▼ (5) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Leistungsnachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.

§ 16
Beendigung des Gaststudiums

Die Immatrikulation als Gaststudierende endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert wurden.

D. Bestimmungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Frühstudierende

§ 17
Teilnahme an Vorlesungen als Frühstudierende

- ▼ (1) ¹Schülerinnen oder Schülern, die nach der einvernehmlichen Beurteilung von Schule und der Universität Augsburg besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen der Universität Augsburg teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben (Art. 77 Abs. 7 BayHIG). ²Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität Augsburg ist:
 - 1. eine Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;
 - + 2. eine Befürwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die neben einer ausführlichen

Schilderung des schulischen Werdeganges eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten universitären Lehrveranstaltungen enthalten muss; dies gilt nicht im Rahmen von Programmen, bei denen die Befürwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters anderweitig gewährleistet ist;

3. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden;
 4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin über die Teilnahme an den universitären Veranstaltungen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist.
- ▼ (2) Soweit es sich um Veranstaltungen des Leopold-Mozart-College of Music (LMC) der Universität Augsburg handelt, können diese nur besucht werden, wenn eine bestandene Eignungsprüfung am LMC nachgewiesen wird und die Studierendenkanzlei der Universität Augsburg die Schülerin oder den Schüler zugelassen hat.
- (3) Frühstudierende entrichten keine Gebühren oder Beiträge.
- + (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich für ein Studienjahr, wenn die unter Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.
- + (5) Die Exmatrikulation als Frühstudierende erfolgt, wenn
- a. die allgemeine Hochschulreife oder eine als dieser gleichwertige anerkannte Vorbildung erworben wurde,
 - b. die Befürwortung der Einschreibung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter widerrufen wurde oder
 - c. bei Frühstudierenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter, der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin die Einverständniserklärung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 schriftlich widerrufen haben/hat.

D. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg vom 10. Februar 2010 außer Kraft.